VERORDNUNG (EWG) Nr. 165/81 DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1981

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Akte über der Beitritt Griechenlands [2], insbesondere auf Artikel 40 Absatz 5 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3128/80 [4], sieht vor, daß die Lieferung von Wein, für den im Rahmen der „zusätzlichen Ablieferungspflicht" Verträge abgeschlossen worden sind, bis spätestens 15. Dezember 1980 und die Destillation dagegen vor dem 15. Januar 1981 zu geschehen hat. Verschiedene Brennereien verfügen nicht über ausreichende Tankanlagen für die Lagerung der während 30 Tagen zu destillierenden Mengen. Damit diese Brennereien bis zum vorgesehenen Endtermin von der Möglichkeit des Destillierens Gebrauch machen können, ist vorzusehen, daß die Lieferung des Weines bis zum Ende des Destillationszeitraums erfolgen kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 erhält folgende Fassung:

„(2a) Die Lieferung der Weine, die Gegenstand des Vertrages sind, hat bis spätestens 15. Januar 1981 zu erfolgen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Dezember 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

---

[1] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
[3] ABl. Nr. L 324 vom 20. 12. 1979, S. 13.
[4] ABl. Nr. L 328 vom 4. 12. 1980, S. 12.